



Bereich: Finanzen
Az: 22-06-10
Datum: 02.01.2012

2012/006
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	31.01.2012	
Rat der Stadt	02.02.2012	

Betreff

Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel bei der Buchungsstelle 61.01.559115
- Gewerbesteuvollverzinsung -
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die von Herrn Bürgermeister Beisenherz und Herrn Ratsmitglied Claus am 29.12.2011 getroffene Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW zur Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel bei der Buchungsstelle 61.01.559115 (Gewerbesteuvollverzinsung / Erstattungszinsen) in Höhe von 208.620 EUR.

Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt aus den Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 61.01.401300 (Gewerbesteuer).

Sachverhalt

Für die Verzinsung von Steuererstattungen bei der Gewerbesteuer (Erstattungszinsen nach § 233a Abgabenordnung - AO -) ist für das Haushaltsjahr 2011 ein Ausgabebedarf von 358.620 EUR entstanden. Es handelt sich um eine gesetzliche Pflichtleistung. Planmäßig sind Haushaltsmittel von 150.000 EUR vorgesehen, so dass zusätzliche Haushaltsmittel von 208.620 EUR benötigt werden.

Die für das Jahr 2011 gezahlten Erstattungszinsen wurden zunächst von den Einnahmen (Buchungsstelle 61.01.452500) abgesetzt. Erst nach Abschluss des Haushaltsjahres 2011 wird die Höhe der Erstattungszinsen ermittelt und kann dann als Ausgabe gebucht werden. Damit wird dem Haushaltsgrundsatz der Bruttoveranschlagung Rechnung getragen, der besagt, dass die Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander zu veranschlagen sind.

Der Ausgabebetrag wird in gleicher Höhe der Einnahmeposition wieder zugeführt.

Haushaltsansatz 61.01.559115 (Erstattungszinsen)	150.000 EUR
Anordnungssoll bisher	0 EUR
Ausgabebedarf	358.620 EUR

Zusätzlicher Ausgabebedarf	<u>208.620 EUR</u>

Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt aus Mehreinnahmen bei der Buchungsstelle 61.01.401300 (Gewerbesteuer).

Haushaltsansatz 61.01.401300 (Gewerbesteuer)	16.140.000 EUR
Überplanmäßig	117.307 EUR
Anordnungssoll bisher	17.778.306 EUR
Anordnungssoll nach Zuführung aus BuSt. 61.01.559115	18.136.924 EUR

Somit Mehreinnahme	<u>1.879.617 EUR</u>

Für Haushaltsüberschreitungen im neuen Rechnungswesen gelten aufgrund § 9 der Haushaltssatzung (Bewirtschaftungsregeln, III. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen) die Regelungen des § 83 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Mit Zustimmung des Bürgermeisters und der Kämmerin wurde folgende Regelung getroffen:

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind in erhebliche und nicht erhebliche zu unterscheiden. Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 € sind als erheblich anzusehen und bedürfen der Zustimmung des Rates.

Der Hauptausschuss entscheidet gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidung ist dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Im Laufe eines jeden Jahres kommt es immer wieder zu Erstattungen von Gewerbesteuern nebst Zinsen. Das kann dazu führen, dass im laufenden Jahr mehrmals der zuvor veranschlagte Haushaltsansatz überschritten wird. Um einen reibungslosen Ablauf in der Sachbearbeitung in Erstattungsfällen zu gewährleisten, werden Auszahlungen aus Zinserstattungen EDV-technisch von den – in der Regel ausreichend – vorhandenen Zinseinnahmen (als Absetzung von den Einnahmen) vorgenommen. Damit ist sichergestellt, dass jedes Mal im Falle der Überschreitung des Haushaltsansatzes zeitnah die Erstattungsbeträge ausgezahlt werden können, ohne vorher – bei Erstattungsbeträgen über 75.000 € – eine Genehmigung des Haupt- und Finanzausschusses bzw. des Rates der Stadt Castrop-Rauxel einholen zu müssen.

Da die Messbescheide des Finanzamtes Recklinghausen kontinuierlich über das Jahr verteilt bei der Stadt Castrop-Rauxel eingehen, und die Bescheide zeitnah zu Gewerbesteuerbescheiden weiterverarbeitet werden, können somit auch bis zum Jahresende (die Auszahlungen erfolgen 3 Werktage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides) Erstattungen vorgenommen werden. Da hier weder bekannt ist, in welcher Höhe noch zu welchen Zeitpunkten mit Erstattungsbeträgen im Jahr zu rechnen ist, wird der entsprechende Haushaltsansatz auf der Basis der Erstattungsbeträge vorangegangener Jahre ermittelt.

Unter Beachtung der Planungsgrundsätze, dass Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe im Haushalt zu veranschlagen sind, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind, und soweit sie nicht errechenbar sind, sorgfältig zu schätzen sind, lässt es sich grundsätzlich nicht vermeiden, dass auch noch am Jahresende, verursacht durch Erstattungen über 75.000 €, Mittelüberschreitungen vorgenommen werden müssen, die der Genehmigung des Rates der Stadt unterliegen.

Dass zuvor geschilderte Verfahren bei der Erstattung von Gewerbesteuerzinsen führt deshalb dazu, dass die og. Buchung erst zum Jahresende erfolgen kann, wenn die genaue Höhe des umzubuchenden Betrages feststeht.

Um die nötigen Jahresabschlussbuchungen bis zum 31.12.2011 vornehmen zu können, war die Verrechnungsbuchung der Gewerbesteuer-Zinsaufwendungen zum Jahresende erforderlich.

Herr Bürgermeister Beisenherz, und Herr Ratsmitglied Claus haben am 23.12.2009 die beigefügte Dringlichkeitsentscheidung getroffen. Die Entscheidung ist gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung NRW dem Haupt- und Finanzausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.